

Studien- und Prüfungsordnung berufsbegleitender weiterführender Studiengänge

(5-semesterig)

Ausgabe Sommersemester 2018

Die in diesem Dokument abgedruckte Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierende der in § 1 Absatz 1 genannten Studiengänge. Über die Studien- und Prüfungsordnung hinaus ist folgende Satzung von besonderer Bedeutung:

[Satzung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen](#)

Inhaltsverzeichnis

Teil A:	Allgemeiner Teil	3
§ 1	Geltungsbereich und Termine.....	3
§ 2	Modularisierung	3
§ 3	Arten der Studienleistung	3
§ 4	Bestehen von Studienleistungen.....	4
§ 5	Prüfende Personen und beisitzende Personen.....	4
§ 6	Prüfungsaufbau, Studienaufbau und Studienumfang	5
§ 7	Anmeldung zu Studienleistungen	5
§ 8	Bestehen und Nichtbestehen.....	6
§ 9	Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen	6
§ 10	Formen der Studienleistungen.....	7
§ 11	Detailregelungen zu Mündlichen Prüfungen	9
§ 12	Detailregelungen zu Klausurarbeiten.....	9
§ 13	Detailregelungen zu sonstigen Studienleistungen	10
§ 14	Angleichungsleistungen.....	11
§ 15	Zusatzmodule	11
§ 16	Anrechnung von Studienleistungen.....	12
§ 17	Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Überschreitung der Bearbeitungsfrist.....	12
§ 18	Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen	13
§ 19	Benotung von Prüfungsleistungen	13
§ 20	Einwendungen gegen die Bewertung von Studienleistungen (verwaltungsinternes Kontrollverfahren)	14
§ 21	Prüfungsausschuss	14
§ 22	Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit.....	16
§ 23	Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	17
§ 24	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	17
§ 25	Abschlussgrad und Urkunde.....	18
§ 26	Ungültigkeit der Masterprüfung.....	19
§ 27	Einsicht in die Prüfungsakten	19
§ 28	Elektronische Mitteilungen	20
§ 29	Sonderregelungen für Studierende mit familiären Betreuungspflichten	20
§ 30	Besonderer Schutz während einer Schwangerschaft.....	21
§ 31	Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung	21
Teil B:	Besondere Regelungen	23
§ 32	Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement (berufsbegleitend)	23
§ 33	Masterstudiengang International Business	26
§ 34	Data Science and Business Analytics	28
Teil C:	Schlussbestimmungen	30
§ 35	In-Kraft-Treten, Übergangsregelung.....	30

Teil A: Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich und Termine

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für die berufsbegleitenden Weiterbildungs-Masterstudiengänge der Hochschule der Medien (HdM)
 1. Bibliotheks- und Informationsmanagement
 2. International Business
 3. Data Science and Business Analytics

- (2) Alle in der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung genannten Termine beziehen sich auf den nach der Bekanntmachungssatzung der Hochschule der Medien veröffentlichten Terminplan der Hochschule.

§ 2 Modularisierung

- (1) Alle Studiengänge nach §1 Abs. 1 sind in Module gegliedert. Ein Modul umfasst einen definierten Kompetenzerwerb und schließt mit einer einzelnen Studienleistung ab. Art, Form und Umfang der Studienleistungen der Module sind im Besonderen Teil B geregelt.

- (2) Zur internationalen Vergleichbarkeit werden Studienleistungen in Leistungspunkten nach ECTS (European Credit Transfer System) bemessen und für jedes Modul ausgewiesen. Die Regelstudienzeit ist auf den Erwerb von 18 ECTS-Punkten pro Semester ausgelegt. Die ECTS-Punkte werden durch das Bestehen der Studienleistung erbracht.

- (3) Für Module sowie Studienleistungen kann der Fakultätsrat der Fakultät, dem der Studiengang angehört, der die betreffende Lehrveranstaltung bzw. Studienleistung anbietet im Benehmen mit der zuständigen Studienkommission auf Vorschlag des Dozenten oder der Dozentin beschließen, dass diese ganz oder teilweise in einer vom Studienplan abweichenden Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.

§ 3 Arten der Studienleistung

- (1) Studienleistungen werden durch benotete Prüfungsleistungen (PL) oder unbenotete Vorleistungen zur Masterprüfung (VS) erbracht. Für die Erbringung einer Prüfungsleistung kann eine Vorleistung (Prüfungsvorleistung – PV) erforderlich sein. Die Notenbildung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 19. Vorleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 4 Bestehen von Studienleistungen

- (2) Prüfungsleistungen (PL) werden im Rahmen einer förmlichen Leistungsfeststellung erbracht. Vorleistungen (VS und PV) können im Rahmen einer förmlichen oder einer nicht förmlichen Leistungsfeststellung erbracht werden. Die zulässigen Formen der Leistungsfeststellung werden in § 10 geregelt.
- (3) Gegenstand der Prüfungsleistungen bzw. der Vorleistungen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe des Teil B zugeordneten Module.
- (4) Bei Einhaltung des Regelstudienverlaufs werden in der Regel je Semester maximal vier formale Leistungsfeststellungen gemäß § 10 Abs. 1 abgenommen. Dabei ist es unerheblich, ob diese als Prüfungsleistungen (PL), Prüfungsvorleistung (PV) oder Vorleistung zum Studienabschnitt (VS) gewertet werden.

§ 4 Bestehen von Studienleistungen

- (1) Umfasst eine Studienleistung eine einzelne Prüfungsleistung, ist diese bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet ist. Eine Teilnahme an der Prüfungsleistung ist nur dann möglich, wenn die zum Modul gehörende Prüfungsvorleistung zuvor erfolgreich erbracht worden ist.
- (2) Umfasst eine Studienleistung mehr als eine Prüfungsleistung, muss jede dieser Prüfungsleistungen mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet sein. Die Notenbildung erfolgt gemäß § 19 Abs. 4. Satz 1 gilt auch, wenn eine Studienleistung aus mehreren Vorleistungen besteht.
- (3) Umfasst eine Studienleistung eine Vorleistung zur Masterprüfung, ist diese bestanden, wenn die Vorleistung mit „bestanden“ bewertet wurde.

§ 5 Prüfende Personen und beisitzende Personen

- (1) Die Abnahme von Studienleistungen erfolgt durch eine oder mehrere prüfende Personen oder einer prüfenden Person und einer Beisitzenden. Prüfende oder beisitzende Person sind in der Regel Professorinnen oder Professoren. Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Hochschule der Medien können zu prüfenden oder beisitzenden Person bestellt werden, soweit Professorinnen oder Professoren nicht als Prüfer oder Beisitzer zur Verfügung stehen.
- (3) Die Namen der prüfenden Personen sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 6 Prüfungsaufbau, Studienaufbau und Studiumumfang

- (4) Zur prüfenden oder beisitzenden Person wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung (im Sinn § 32 LHG) festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Für prüfende und beisitzende Personen gilt § 21 Abs. 6 entsprechend.

§ 6 Prüfungsaufbau, Studienaufbau und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit für die Studiengänge nach § 1 Abs. 1 beträgt fünf Semester. Sie umfasst die theoretischen Studienzeiten und die Masterarbeit. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Leistungspunkte beträgt inklusive der Masterarbeit 90 ECTS-Punkte.
- (2) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse so anzuwenden, dass ein Promotionsvorhaben angestrebt werden kann, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse für die Übernahme von Fach- und Führungspositionen erworben wurden.
- (3) Die für den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung erforderlichen Studienleistungen sind im Besonderen Teil B festgelegt. Die Studienleistungen werden dabei in Pflicht- und Wahlpflichtbereichen erbracht. Ein Pflichtbereich umfasst Module, auf die sich das Masterstudium erstrecken muss. Ein Wahlpflichtbereich umfasst ein Lehrangebot aus mehreren Modulen (Wahlpflichtmodule), aus denen der Studierende eine nach Teil B festgelegte Auswahl trifft.
- (4) In Wahlpflichtfächern kann der für den Studiengang, der das betreffende Modul anbietet, zuständige Fakultätsrat im Benehmen mit der zuständigen Studienkommission beschließen, dass die Teilnehmerzahl beschränkt wird, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden kann.

§ 7 Anmeldung zu Studienleistungen

- (1) Für die Erbringung von Studienleistungen ist eine fristgerechte Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung erfolgt unmittelbar mit der Anmeldung zum Modul.
- (2) Die Anmeldung der Masterarbeit unterliegt besonderen Regelungen. Näheres regeln § 14 und § 22.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen

- (3) Studierende können während einer Beurlaubung nur dann Studienleistungen anmelden, wenn die Regelungen gemäß § 29 oder § 30 greifen.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Ein Modul ist bestanden, wenn die in Teil B jeweils hinterlegte Studienleistung erfolgreich erbracht wurde.
- (2) Ein Wahlpflichtbereich ist mit dem Erreichen der unteren Grenze der im betreffenden Wahlpflichtbereich festgelegten ECTS-Zahl bestanden. Weitere Module bleiben unberücksichtigt. Ausschlaggebend für die Anrechnung ist der Tag der Leistungserbringung.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in Teil B festgelegten Module und die Masterarbeit bestanden sind. Über die bestandene Masterprüfung wird eine Urkunde, ein Zeugnis und ein Diploma-Supplement ausgestellt und eine Gesamtnote gebildet. Näheres regeln § 24 und § 25.
- (5) Wurde die die Masterprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Module und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 9 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Für die Masterprüfung ist eine Frist zur Erbringung der Studienleistungen nach §32 Abs. 5 LHG festgelegt. Dem entsprechend erlischt der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang, wenn die Masterprüfung nicht spätestens vier Semester nach der in § 6 Absatz 1 festgelegten Regelstudierendauer erbracht sind (Studienhöchstdauer), es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Der Zentrale Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag, ob der Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Der Antrag ist innerhalb der im Terminplan der Hochschule genannten Frist an den zentralen Prüfungsausschuss zu stellen.
- (2) Ist eine Studienleistung endgültig nicht bestanden, so zieht das unmittelbar den Verlust des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium nach sich.
- (3) Die Masterprüfung kann auch vor Ablauf der festgesetzten Frist abgelegt werden, sofern die erforderlichen Vorleistungen nachgewiesen sind. Dies gilt auch für einzelne Studienleistungen.

§ 10 Formen der Studienleistungen

- (4) Zur Berechnung der Fristen werden die Fachsemester gezählt. Hierunter versteht man alle im jetzigen Studiengang erbrachten Studiensemester. Genehmigte Urlaubssemester werden nicht angerechnet.

§ 10 Formen der Studienleistungen

- (1) Studienleistungen werden durch Prüfungsleistungen und Vorleistungen im Rahmen einer förmlichen Leistungsfeststellung erbracht durch:

- KL Klausurarbeiten (Detailregelungen gemäß § 12)
- MP Mündliche Prüfung (Detailregelungen gemäß § 11)
- PA Praktische Arbeit in Verbindung mit einer Ausarbeitung (Detailregelungen gemäß § 13).
- PP Praktische Arbeit in Verbindung mit einer Präsentation (Referat, Vortrag) (Detailregelungen gemäß § 13).
- HA Schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) eines festgelegten Themas (Detailregelungen gemäß § 13).
- ST Ausarbeitung eines festgelegten Themas (Studie, Studienarbeit), die eine schriftliche Ausarbeitung und einen Vortrag umfasst (Detailregelungen gemäß § 13).
- RE Referat (Präsentation, Vortrag) eines festgelegten Themas. In Abgrenzung zu den Prüfungsarten PP und ST erfolgt keine Einreichung von Unterlagen, die über die reinen Vortragsmedien hinausgehen.
- LA Laborarbeiten, die in der Regel durch eine eigenständige Fortführung des Versuchs oder einer Übungsaufgabe (z.B. in Form einer schriftlichen Ausarbeitung) und / oder durch kurze schriftliche (klausurähnliche) und / oder mündliche Prüfungselemente ergänzt werden.
- SP Praktische Arbeit in der Regel mit einem hohen Kreativanteil und in Verbindung mit einer Präsentation (Vortrag), bei deren Bearbeitung eine besondere Arbeitsumgebung (Studio oder Labor) erforderlich ist.
- PF Erarbeitung und ggf. Präsentation einer zielgerichteten Zusammenstellung (Portfolio) von Studierendenarbeiten, die den Arbeitsprozess bzw. Lernfortschritt/-erfolg dokumentieren und reflektieren. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der eigenständigen Reflektion und Vertiefung der Lehr- und Lerninhalte.

§ 10 Formen der Studienleistungen

- KMP Mehrere Teilleistungen mit unterschiedlichen Prüfungsformen, die kumulativ über die gesamte Dauer des Moduls erbracht werden (Kumulative mehrdimensionale Prüfung).
- KSP Kumulative schriftliche Prüfung, die aus über das Semester verteilten schriftlichen Teilleistungen besteht und kumulativ über die gesamte Dauer des Moduls erbracht wird.
- EP Prüfungen, die ausschließlich unter Nutzung eines Learning-Management-Systems oder eines spezifischen elektronischen Prüfungssystems abgehalten werden.
- (2) In Ergänzung zu Absatz 1 können Vorleistungen auch im Rahmen einer nicht förmlichen Leistungsfeststellung erbracht werden. Dabei sind folgende Prüfungsformen möglich:
- A Anwesenheit in der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls mit einer definierten Mindestquote. Die Mindestquote bezieht sich auf die reinen Präsenzanteile. Sollte ein Studierender durch entsprechende Nachweise glaubhaft machen, dass die Teilnahme aus Gründen, die der Studierende nicht zu verantworten hat, nicht möglich war, so kann der Prüfungsausschuss der Fakultät auf Vorschlag der prüfenden Person im Einzelfall auch eine Unterschreitung der Mindestquote zulassen.
- LT Führung und Abgabe eines Lerntagebuchs (inkl. einfacher Portfolioverfahren) mit Dokumentation des eigenen Lernfortschritts. Sollten von der prüfenden Person Rahmenbedingungen für das Lerntagebuch gestellt werden, so sind diese zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls den Studierenden schriftlich mitzuteilen.
- LÜ Laborübungen mit in der Regel standardisierten Abläufen (Versuche oder Übungen), bei denen vorgegebene Versuchsaufbauten oder vorgegebene, strukturierte Übungsaufgaben bearbeitet werden. Die Dokumentation erfolgt in der Regel unter Verwendung eines vorgefertigten Rasters.
- T Begutachtung des Lern- oder Arbeitsstandes durch ein Testat. Das Testat kann durch ein Prüfungsgespräch, eine kurze schriftliche Arbeit oder die Vorlage eines Projektstands im Sinn eines Vorentwurfs erfolgen. Ein Testat kann auch aus mehreren Teiltestat bestehen. In diesem Fall ist den Studierenden zu Semesterbeginn mitzuteilen, wie viele Teiltestate erfolgreich erreicht werden müssen, um das Testat zu erhalten.
- (3) In Lehrveranstaltungen mit Seminarcharakter können Beiträge der Studierenden in die Leistungsbeurteilung bei Vorleistungen bzw. in die Notenfindung bei Prüfungsleistungen einfließen. Der Umfang, mit dem die Beiträge einfließen, ist zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls den Studierenden schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Detailregelungen zu Mündlichen Prüfungen

- (4) Alle Prüfungsformen gemäß Absatz 1 und 2 können bis auf KL, A und LT auch als Gruppenarbeit erbracht werden. Auch bei Gruppenarbeiten erfolgt in der Regel eine individuelle Leistungsbeurteilung der einzelnen Studierenden.
- (5) Die Masterarbeit (MA) ist eine eigenständige Form der Studienleistung (Näheres regeln § 22 und § 23).

§ 11 Detailregelungen zu Mündlichen Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei prüfenden Personen (Kollegialprüfung) oder vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer beisitzenden Person (§ 5) abgelegt.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen dauern mindestens 30, höchstens 45 Minuten je Kandidat oder Kandidatin.
- (4) Der Termin einer mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden mindestens 5 Werktage vor dem Prüfungstermin mitzuteilen. Bei der Terminfestsetzung ist die im Modulhandbuch hinterlegte ECTS-Berechnung zu berücksichtigen.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 12 Detailregelungen zu Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Klausurarbeiten nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten ist im Teil B geregelt.
- (4) Das Bewertungsverfahren darf nur in begründeten Ausnahmen vier Wochen überschreiten.

§ 13 Detailregelungen zu sonstigen Studienleistungen

- (1) Der Bearbeitungsaufwand für die Studienleistung ergibt sich aus der im Modulhandbuch hinterlegten ECTS-Berechnung.
- (2) Umfasst eine Studienleistung die Abgabe einer praktischen Arbeit, so gilt, dass Themenstellung und inhaltlicher Charakter der praktischen Arbeit, sowie Art, Umfang und Form der einzureichenden Ergebnisse zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls den Studierenden schriftlich mitzuteilen sind.
- (3) Umfasst eine Studienleistung die Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung, so gilt, dass Themenstellung, inhaltlicher Charakter und Umfang der schriftlichen Ausarbeitung zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls den Studierenden schriftlich mitzuteilen sind.
- (4) Umfasst eine Studienleistung einen Vortrag, so sind die Dauer des Vortrags und der Medieneinsatz im Vortrag zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls den Studierenden schriftlich mitzuteilen. Darüber hinaus ist der Vortragstermin mindestens 5 Werktage vorher dem Studierenden mitzuteilen. Bei der Terminfestsetzung ist die im Modulhandbuch hinterlegte ECTS-Berechnung zu berücksichtigen.
- (5) Bei semesterbegleitenden (lehrveranstaltungsbegleitenden) Studienleistungen gilt:
 1. Wird keine Bearbeitungszeit angegeben, so ist von der prüfenden Person ein individueller Abgabetermin festzulegen. Der Abgabetermin ist den Studierenden bei Ausgabe des Themas schriftlich mitzuteilen.
 2. Ist eine Bearbeitungszeit angegeben, so ist dies die maximale Zeit, die zwischen Ausgabe des Themas und Abgabe der Arbeit liegen darf.
- (6) Bei semesterbegleitenden, kumulativen Prüfungsformen gilt, dass
 1. die Leistungserbringung im Gesamtkontext des Lehr-Lern-Arrangements steht und im Modulhandbuch erläutert ist,
 2. zu Beginn des Moduls von dem / der Modulverantwortlichen den Studierenden ein detaillierter Prüfungs-plan ausgegeben wird, der Auskunft darüber gibt, wann und in welcher Form die Teilleistungen zu erbringen sind und wie die Punktevergabe für die Teilleistungen bzw. Notenermittlung für die Modulnote erfolgt,
 3. für die Teilleistungen mit Ausnahme von § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 die Detailregelungen der jeweiligen Prüfungsform gelten und

§ 14 Angleichungsleistungen

4. im Fall von Modulen, die über mehr als ein Semester gehen, durch eine geeignete interne Modulstruktur sichergestellt wird, dass eine Unterbrechung der Leistungserbringung im Rahmen einer Beurlaubung nach § 10 Absatz 2 der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung an den Semestergrenzen ohne Verlust von Teilleistungen möglich ist.
- (7) Bei elektronisch unterstützten Prüfungen gilt, dass
1. zur Prüfungsvorbereitung zwei Probeklausuren oder klausurähnlichen Übungsaufgaben bereitgestellt werden müssen, die in der gleichen Umgebung wie die echte Klausur in Anwesenheit des Dozenten oder einer anderen sachkundigen Person von den Studierenden bearbeitet werden können;
 2. Ausfallzeiten, die aufgrund eines technischen Defekts (Arbeitsplatz, Server) während der Bearbeitung einer Klausur entstehen werden als Zeitgutschriften auf die Bearbeitungsdauer hinzuzuaddiert.
- (8) Das Datum der Leistungserbringung ist das Datum der Abgabe der nach § 10 jeweils festgelegten Leistungselemente. Erfolgt die Abgabe in mehreren Teilen, so ist das Datum der Abgabe des letzten Teilelements das Datum der Leistungserbringung.
- (9) Das Bewertungsverfahren darf nur in begründeten Ausnahmen vier Wochen überschreiten

§ 14 Angleichungsleistungen

- (1) Wird im Rahmen des Zulassungs- und Immatrikulationsprozesses von Bewerbern, die im Rahmen des grundständigen Studiums weniger als 210 ECTS-Punkte erworben haben, ein Learning Agreement zur Angleichung fehlender Kompetenzen vereinbart, so sind die im Learning Agreement festgeschriebenen Studienleistungen (Angleichungsleistungen) bis zur Ausgabe der Masterarbeit erfolgreich zu erbringen.
- (2) Die Angleichungsleistungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (3) Angleichungsleistungen können innerhalb der Studienstudienhöchstdauer beliebig oft wiederholt werden.

§ 15 Zusatzmodule

In den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 können nur Module des Studienplans nach Teil B der Studien- und Prüfungsordnung eingebracht werden. Ergänzende Module (Zusatzmodule) sind ausgeschlossen.

§ 16 Anrechnung von Studienleistungen

Die Anrechnung von Studienleistung erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen Anrechnungssatzung.

§ 17 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Überschreitung der Bearbeitungsfrist

- (1) Ein Rücktritt von angemeldeten Prüfungsleistungen ist nicht möglich.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nach dem festgelegten Bearbeitungsende eingereicht bzw. abgegeben wird (Überschreitung der vorgegebenen Bearbeitungszeit).
- (3) Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt und in Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.
- (4) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen, oder die Gründe für das Versäumnis von Prüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Angehörigen gleich.
- (5) Versucht jemand das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder das eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen (z. B. Plagiat) kann der Zentrale Prüfungsausschuss die betroffene Studierende oder den betroffenen Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dies führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs und zieht die Exmatrikulation von Amts wegen nach sich.
- (6) Die oder der von der Entscheidung betroffene Studierende kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss unverzüglich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen.

§ 18 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (7) Die Regelungen der Absätze 2 bis 6 gelten für Vorleistungen entsprechend. Die Bewertung erfolgt jedoch mit „nicht bestanden“.

§ 18 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Studienleistungen (PL und VS) und nicht bestandene Prüfungsleistungen (PL) als Bestandteil einer Studienleistung können innerhalb der in § 9 genannten Fristen zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist durch unmittelbares, erneutes Belegen des Moduls zu erbringen, es sei denn die Prüfung kann aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht erbracht werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (3) Bei Vorliegen einer leistungsmindernden Beeinträchtigung, die erst nach der Prüfung vom Studierenden bemerkt und mittels eines ärztlichen Attests belegt wird, kann der zentrale Prüfungsausschuss abweichend von Abs.1 auf Antrag eine weitere Wiederholung zulassen.¹
- (4) Wird eine zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die zugeordnete Studienleistung „endgültig nicht bestanden“, sofern nicht die Regelungen aus Absatz 3 greifen.
- (5) Prüfungsvorleistungen im Sinn § 3 können innerhalb der in § 9 genannten Fristen beliebig oft wiederholt werden.

§ 19 Benotung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt,
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

¹ Ein Antrag nach § 18 Absatz 3 muss zwingend vor Bekanntgabe der Note gestellt werden.

§ 20 Einwendungen gegen die Bewertung von Studienleistungen (verwaltungsinternes Kontrollverfahren)

- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren prüfenden Personen bewertet (jede prüfende Person bewertet die gesamte Prüfungsleistung), errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Zur Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die anteilig von mehreren prüfenden Personen bewertet wird, ist die Note aus einer Gesamtpunktzahl zu bestimmen.
- (4) Besteht eine Studienleistung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note der Studienleistung aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung des ECTS-Anteils. Das Ergebnis wird unter Berücksichtigung einer Dezimalen zur nächstliegenden Note gemäß Absatz 1 und 2 gerundet. Falls das Ergebnis genau zwischen zwei Notenstufen liegt, wird zur besseren Note gerundet.

§ 20 Einwendungen gegen die Bewertung von Studienleistungen (verwaltungsinternes Kontrollverfahren)

- (1) Gegen die Bewertung von Studienleistungen können Studierende innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe (vgl. § 28 Abs. 1) des Ergebnisses schriftlich Einwendungen gegen die Beurteilung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät erheben. Die vorgebrachten Einwendungen sind substantiiert darzulegen und zu begründen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Einwendungen den jeweiligen prüfenden Personen zur unverzüglichen schriftlichen Stellungnahme und ggf. Neuwertung zu. Der Prüfungsausschuss entscheidet zeitnah unter Berücksichtigung der Stellungnahme; der Prüfungsausschuss entscheidet auch darüber ob ggf. ein Zweitgutachten eingeholt werden muss. Über das Ergebnis wird die oder der Studierende schriftlich informiert.
- (3) Im Fall von Einwendungen gegen die Bewertung von Studienleistungen, die den Verlust des Prüfungsanspruchs nach sich ziehen, wird der Einwand von der Hochschule als Widerspruch gewertet und entsprechend behandelt.

§ 21 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Studiengänge einer Fakultät wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss hat drei Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre.
- (2) Die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Fakultät, der die Studiengänge zugeordnet sind, aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren dieser Fakultät und aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten, die in einem der Fakultät zugeordneten Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Andere Professorinnen oder Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des

§ 21 Prüfungsausschuss

Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur selbstständigen Erledigung übertragen.

- (3) Die Prüfungsausschüsse haben folgende Aufgaben:
1. Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung.
 2. Erarbeitung von Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Studien- und Prüfungsordnung.
 3. Bestellung der prüfenden und beisitzenden Person für die Prüfungen (§ 5).
 4. Feststellung des Gesamtergebnisses der Masterprüfung.
 5. Entscheidungen in verwaltungsinternen Kontrollverfahren mit Ausnahme der Verfahren gemäß Absatz 8 Ziffer 3.
 6. Entscheidungen über die Anrechnung von Studienleistungen (§ 16).
 7. Entscheidungen über den Rücktritt von Prüfungsleistungen (§ 17 Abs. 3)
 8. Entscheidung über Fristverlängerung für die Masterarbeit (§ 22 Abs. 1), Bestehen und Nichtbestehen (§ 8), Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß (§ 17), falls diese Entscheidung keine Exmatrikulation von Amts wegen nach sich zieht, Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 26), Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß § 31 Abs. 2.
- (4) Die Entscheidungen gemäß Abs. 3 Ziff. 3 und 4 können vom Fakultätsrat der Dekanin oder dem Dekan übertragen werden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Die Unterstützung des Prüfungsausschusses der Fakultät wird durch die Prüfungsverwaltung wahrgenommen.
- (8) An der Hochschule besteht neben den Prüfungsausschüssen der Fakultäten ein Zentraler Prüfungsausschuss. Den Vorsitz des Zentralen Prüfungsausschusses führt ein von der Rektorin oder dem Rektor ernanntes Mitglied des Rektorats, weitere Mitglieder sind die Vorsitzenden der

§ 22 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit

Prüfungsausschüsse und die Leitung der Abteilung studentische Services. Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Koordination der Organisation und der Durchführung der Leistungserbringung der Studienleistungen.
2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule.
3. Entscheidung über eine Wiederholung von Studienleistungen bzw. Prüfungsleistungen als Bestandteil einer Studienleistung gemäß § 18 Abs. 3 und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 9 Abs. 1.
4. Entscheidungen im Zusammenhang mit Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß (§ 17), falls diese Entscheidung eine Exmatrikulation von Amts wegen nach sich ziehen kann.

§ 22 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss und ist erst dann möglich, wenn alle Angleichungsleistungen (vgl. §14) und alle Module aus dem nach dem Besonderen Teil B für den Studiengang festgelegten Leistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (2) Die Masterarbeit wird von zwei prüfenden Personen betreut. Eine prüfende Person muss Professorin oder Professor der Hochschule der Medien oder Dozent bzw. Dozentin des Studiengangs sein.
- (3) Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) Die rechtzeitige Ausgabe der Masterarbeit wird beim Prüfungsausschuss auf Antrag veranlasst. Die Studierenden können für das Thema und die prüfenden Personen Vorschläge machen. Das Thema, die prüfenden Personen und der Bearbeitungsbeginn werden durch die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf der Masteranmeldung genehmigt. Die Masteranmeldung hat bei Bearbeitungsbeginn zu erfolgen.
- (5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten,

§ 23 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt für alle Master-Studiengänge sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Die Abgabefrist kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme einer der beiden prüfenden Personen.

§ 23 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Prüfungsverwaltung abzugeben. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe hat der oder die Studierende schriftlich und ehrenwörtlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt wurde. Die Abgabe einer falschen ehrenwörtlichen Versicherung gilt als schwerwiegender Fall im Sinne des § 17 Abs. 5 Satz 3.
- (3) Die Masterarbeit wird von beiden prüfenden Personen bewertet. Das Bewertungsverfahren darf nur in begründeten Ausnahmefällen vier Wochen überschreiten.
- (4) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Für alle benoteten Studienleistungen wird eine nach den jeweiligen ECTS gewichtete Durchschnittsnote errechnet. Unbenotete Studienleistungen (Vorleistungen zur Masterprüfung) und Zusatzmodule werden nicht berücksichtigt.

Bei der Berechnung der Gesamtabchlussnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,

§ 25 Abschlussgrad und Urkunde

von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

- (2) Neben der Gesamtnote wird eine ECTS-Note ausgewiesen, die aus einer Kohortenberechnung mit den Bereichen

die besten 10%	= A
die nächsten 25%	= B
die nächsten 30%	= C
die nächsten 25%	= D
die letzten 10%	= E

ermittelt wird. Die ECTS-Note wird ohne qualifizierende Angaben ausgewiesen. Die Berechnung erfolgt nur, wenn eine Grundgesamtheit von mindestens 50 Abschlussnoten vorliegt. Liegt keine hinreichend große Grundgesamtheit von Abschlussnoten vor, so kann eine ECTS-Note ausgewiesen werden.

- (3) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bewertung der letzten Studienleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Studienleistungen, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote; die Noten werden mit dem nach § 19 Abs. 1 bis 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz versehen.
- (4) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studienleistung erbracht worden ist. Die Masterarbeit ist als Studienleistung im Zeitpunkt der Abgabe erbracht.
- (6) Das Masterzeugnis wird vom Leiter des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet. Wurden die Aufgaben nach § 21 Abs. 3 Ziffer 3 und 4 dem Dekan übertragen, so wird das Zeugnis vom Dekan unterzeichnet.
- (7) Das Masterzeugnis wird nur ausgehändigt, wenn der Kandidat die durch die Benutzerordnung der Hochschuleinrichtungen auferlegten Pflichten erfüllt hat.

§ 25 Abschlussgrad und Urkunde

- (1) Die Hochschule der Medien Stuttgart verleiht nach bestandener Masterprüfung

§ 26 Ungültigkeit der Masterprüfung

1. im Masterstudiengang nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 den Abschlussgrad Master of Arts.
 2. im Masterstudiengang nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 den Abschlussgrad Master of Business Administration.
 3. im Masterstudiengang nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Abschlussgrad Master of Science.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule der Medien Stuttgart versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note der der Studienleistung zugeordneten Prüfungsleistung oder Vorleistung entsprechend § 17 Abs. 5 berichtigen. Gegebenenfalls kann die Studienleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Studienleistung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Studienleistung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Studienleistung abgelegt werden konnte, so kann der Prüfungsausschuss die Studienleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Der oder dem Studierenden wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht in schriftliche Studienleistungen, Gutachten zu Studienleistungen sowie Prüfungsprotokolle erfolgt in der Regel auf Antrag. Der Antrag muss spätestens 12 Monate nach Ablegung der Prüfung bei der Prüfungsverwaltung oder der prüfenden Person schriftlich gestellt werden. Die Einsichtnahme wird

§ 28 Elektronische Mitteilungen

durch einen Vermerk auf den Prüfungsunterlagen dokumentiert, § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 28 Elektronische Mitteilungen

- (1) Ergebnisse von Studienleistungen können auch elektronisch bekannt gegeben werden. Innerhalb der allgemeinen Vorlesungszeit gilt die Bekanntgabe einen Tag, nachdem die Ergebnisse für die Betroffenen abrufbar sind, als erfolgt. Erfolgt die Bekanntgabe außerhalb der allgemeinen Vorlesungszeit, so gilt die Bekanntmachung am zweiten Vorlesungstag als erfolgt.
- (2) Auch sonstige Mitteilungen, Hinweise und Anfragen der Hochschule an Studierende können elektronisch erfolgen. Sie sind an die den Studierenden durch die Hochschule zugewiesene E-Mail-Adresse zu richten. Am Tage, nach dem die elektronische Nachricht für die Studierenden abrufbar war, gilt der Zugang als erfolgt.

§ 29 Sonderregelungen für Studierende mit familiären Betreuungspflichten

- (1) Studierende die Anspruch auf Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes wahrnehmen sind berechtigt Sonderregelungen gemäß Abs. 2 bis 4 in Anspruch zu nehmen.

Die Berechtigung beginnt bzw. erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen eintreten bzw. entfallen. Berechtigte haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Eintreten, Änderungen und Entfall in den Voraussetzungen gemäß Satz 1 unverzüglich mitzuteilen. Alle Mitteilungen sind ausschließlich an die Studierendenverwaltung (Studienbüro) zu richten.

In Abweichung zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz besteht der Anspruch bis das zu betreuende Kind das neunte Lebensjahr vollendet hat.

Die Pflegebedürftigkeit bestimmt sich nach §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

- (2) Studierende, die unter den in Abs. 1 genannten Personenkreis fallen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in Teil B hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Dabei gelten folgende Regelungen:
 1. Fristen für Wiederholungsprüfungen können um bis zu zwei Semester verlängert werden.

§ 30 Besonderer Schutz während einer Schwangerschaft

2. Die Frist für die Erbringung der Leistungen für die Erbringung der Masterprüfung verlängern sich für jedes Semester, indem die/der Studierende zum berechtigten Personenkreis zählt, um ein halbes Semester. Dementsprechend verlängert sich die Frist zur Erbringung der Masterprüfung um bis zu 3 Semester.
- (3) Studierende, die vor der Ausgabe der Abschlussarbeit glaubhaft machen, dass die Familienpflichten über einen Zeitraum, der über die reguläre Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit hinaus geht, zu leisten sind, können beim zuständigen Prüfungsausschuss die Ausgabe einer Abschlussarbeit beantragen, die eine um bis zu 50% (50 von 100) verlängerte Bearbeitungszeit ermöglicht.
- (4) Studierende, die unter den in Abs. 1 genannten Personenkreis fallen, sind berechtigt, in einem Urlaubssemester an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen, wenn die Beurlaubung in einem ursächlichen Zusammenhang mit den Betreuungspflichten steht.

§ 30 Besonderer Schutz während einer Schwangerschaft

- (1) Studierende können Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme ist unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung im Studienbüro anzuzeigen und ist im Studienverlauf einer Beurlaubung gleichgestellt. Studierende sind in diesen Zeiten berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen.
- (2) Im Rahmen von Arbeiten in Labor- und Studiobereichen gelten die Schutzbestimmungen aus § 4 des Mutterschutzgesetzes. Dabei gilt eine Mitteilungspflicht über das Bestehen einer Schwangerschaft gegenüber der für das Labor bzw. Studio verantwortlichen Person.

§ 31 Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Liegen in der Person einer oder eines Studierenden Beeinträchtigungen auf Grund einer dauerhaften Behinderung oder einer chronischen Krankheit vor, die das Erbringen der Studienleistungen innerhalb der Fristen gem. § 9 in besonderer Weise erschweren, kann der zentrale Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag einen individuellen Studienablaufplan für verbindlich erklären. Der individuelle Studienplan muss dabei mindestens zwei Studienleistungen je Fachsemester umfassen.
- (2) Liegen in der Person einer oder eines zu Prüfenden Beeinträchtigungen auf Grund einer dauerhaften oder temporären Behinderung oder einer chronischen Krankheit vor, die das Ablegen einer Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form erschweren, kann der zuständige

§ 31 Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen, oder - soweit das Ziel der jeweiligen Prüfungsleistung auch durch eine andere Art der Prüfungsleistung gleichwertig nachgewiesen werden kann - gestatten, die Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden.

- (3) Ein Antrag nach Absatz 1 ist an den zentralen Prüfungsausschuss zu richten. Ein Antrag nach Absatz 2 ist an den zuständigen Prüfungsausschuss der Fakultät zu richten. Es sind folgende Nachweise beizulegen:
1. Im Falle einer Behinderung ist eine Kopie des gültigen Behindertenausweises beizulegen
 2. Ein ärztliches Zeugnis, das die notwendigen Befundtatsachen enthält und die Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf das Studium oder die einzelne Prüfungsleistung darlegt. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes verlangen.
 3. Bei einem Antrag nach Abs. 1 ist zusätzlich ein von der Studiengangsleitung abgezeichneter Entwurf des individuellen Studienablaufplans vorzulegen.

Teil B: Besondere Regelungen

§ 32 Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement (berufsbegleitend)

(1) Die Studieninhalte sind in drei benannte Wahlbereiche und einen offenen Wahlbereich gegliedert.

Die benannten Wahlbereiche sind:

1. Public Management
2. Bildung & Kultur
3. Information Systems

(2) In jedem der benannten Wahlbereiche sind mindestens 6 ECTS zu erbringen. Diese Leistungen bilden zusammen mit der Masterthesis und dem Modul Thesis Coaching den Pflichtbereich des Studiums.

(3) In Absprache und mit Zustimmung der Studiengangleitung können bis zu 18 ECTS aus dem Angebot anderer berufsbegleitender Masterstudiengänge, inkl. Kontaktstudiengänge, in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

Tabelle 1: Pflichtbereich

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
5	365640	Thesis-Coaching	1	2	PL: PP
5	365650	Masterthesis	0	16	PL: MA
		Summe Pflichtbereich	7	16	

Tabelle 2: Modulübersicht

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
1-4	365611	<u>Wahlbereich 1:</u> <u>Public Management</u> Strategisch steuern – Managementinstrumente In Bibliotheken	2	6	PL: KMP
1-4	365612	Organisationsanalyse und Organisationsentwicklung	2	6	PL: KMP
1-4	365613	Personalführung	2	6	PL: KMP
1-4	365614	Informations- und Dokumentenmanagement	2	6	PL: KMP
		<u>Wahlbereich 2:</u> <u>Bildung & Kultur</u>			
1-4	365621	Lernort Bibliothek	2	6	PL: KMP
1-4	365622	Teaching Library	2	6	PL: KMP
1-4	365623	Teaching Literacy	2	6	PL: KMP
1-4	365624	Digitale Musikbibliotheken und Digitale Musikarchivierung	2	6	PL: KMP
1-4	365625	Musikwirtschaft, Musikdatenbanken, Recht	2	6	PL: KMP
		<u>Wahlbereich 3:</u> <u>Information Systems</u>			
1-4	365631	Linked Open Data und Semantic Web	2	6	PL: KMP
1-4	365632	Forschungsdatenmanagement	2	6	PL: KMP
1-4	365633	Open Access und Open Science	2	6	PL: KMP

§ 32 Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement (berufsbegleitend)

1-4	365634	Web-Suchmaschinen	2	6	PL: KMP
		<u>Offener Wahlbereich</u>			
1-4	365640	Change Management: Veränderungen gestalten	2	6	PL: KMP
1-4	365641	Raumgestaltung für Bibliotheken	2	6	PL: KMP
1-4	365642	Bibliothekspädagogik	2	6	PL: KMP
1-4	365643	Kundenmonitoring	2	6	PL: KMP
1-4	365644	Bildungsorientierte Kooperationen	2	6	PL: KMP
1-4	365645	Alternative Finanzierung: öffentliche und private Drittmittelakquise in Bibliotheken	2	6	PL: KMP
1-4	365646	Aktuelle Themen des Public Managements	2	6	VS
1-4	365647	Aktuelle Themen aus Information Systems	2	6	VS
1-4	365648	Aktuelle Themen aus Bildung & Kultur	2	6	VS

§ 33 Masterstudiengang International Business

- (1) In Absprache und mit Zustimmung der Studiengangleitung können bis zu 18 ECTS aus dem Angebot anderer berufsbegleitender Masterstudiengänge (inkl. Kontaktstudium) in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.
- (2) Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Dozenten in englischer Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.
- (3) Im Rahmen der Module „Doing Business in Foreign Countries – Präsenz“ und „Doing Business in Foreign Countries – Online“ können die Studierenden nur zwischen den angebotenen Auslandspartnern des Studiengangs „International Business“ der HdM wählen. Eine Anerkennung von Studienleistungen anderer Hochschulen setzt daher zwingend ein Learning Agreement voraus.
- (4) Die vorliegende SPO gilt für alle Studierenden, die ab WS 17/18 im Studiengang International Business immatrikuliert sind.

Tabelle 1: Studien- und Prüfungsplan

Sem.	EDV-Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung	
				SWS	ECTS	Form	Art
1	367100	Kick-Off-Workshop	S	1	0	-	PV
1	367110	Business Ethics / Corporate Social Responsibility *	V,S	2	6	KMP	PL
1	367120	Strategic Management *	V,S	2	6	KMP	PL
1	367130	Leadership	V,S	4	6	KMP	PL
2	367210	Accounting/Controlling *	V,S	2	6	KMP	PL
2	367220	Operations Management *	V,S	2	6	KMP	PL
2	367230	Intercultural Management	V,S	4	6	KMP	PL
3	367310	Corporate Finance *	V,S	2	6	KMP	PL
3	367320	International Marketing *	V,S	2	6	KMP	PL
3	367330	Business Information	V,S	4	6	KMP	PL
4	367411	Doing Business in Foreign Countries -Präsenz	V,S	8	8	KMP	VS
4	367412	Doing Business in Foreign Countries - Online*	V,S	4	8	KMP	PL
5	367510	Thesis Coaching **	V,S	2	2	KMP	VS
5	367520	Masterarbeit	-	0	18	MA	PL

* Online-Modul

** Blended Learning-Modul

§ 34 Data Science and Business Analytics

- (1) Zur internationalen Vergleichbarkeit werden Studien- und Prüfungsleistungen in Leistungspunkten nach ECTS bemessen. Es sind in der Regelstudienzeit pro Semester 18 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben. Der Nachweis der ECTS-Leistungspunkte erfolgt über studienbegleitende Prüfungen.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module beträgt 90 ECTS-Punkte.
- (3) Sämtliche Module des Studiengangs „Data Science and Business Analytics“ sind Pflichtmodule; Wahl- oder Wahlpflichtmodule existieren nicht. Wahlmöglichkeiten bieten sich in einzelnen Modulen durch die Verwendung unterschiedlicher IT-Systeme.
- (4) Die Aneignung der Studieninhalte erfolgt im Selbst-, onlinegestützten sowie im Präsenzstudium. Präsenzveranstaltungen finden in der Regel als Blockwochen und/oder als geblockte Lehrveranstaltungen an Wochenenden innerhalb der Vorlesungszeit statt. Die onlinegestützten Veranstaltungen erstrecken sich über das gesamte Semester; eine regelmäßige Zugangsmöglichkeit zum Internet wird daher zwingend vorausgesetzt.
- (5) Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Dozenten in englischer Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.
- (6) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer alle Module des ersten bis einschließlich vierten Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen hat. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate, der Bearbeitungsaufwand entspricht 18 ECTS.
- (7) Die Hochschule verleiht nach bestandener Masterprüfung den Grad „Master of Science (M.Sc.)“ mit Supplement „Data Science and Business Analytics“.

Tabelle 1: Studien- und Prüfungsplan

Sem	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung)	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
1	PV:369100	Kick-Off-Workshop *	1	0	PV: A100%
1	PL:369110	New Business Models and Strategies **	4	6	PL: HA
1	PL:369120	Introduction to Business Analytics **	4	6	PL: PP
1	PL:369130	Introduction to Data Science **	4	6	PL: LA

§ 34 Data Science and Business Analytics

2	PL:369210	Ethics and Law **	4	6	PL: PP
2	PL:369220	Data-Warehouse-Workshop **	4	6	PL: PP
2	PL:369330	BI- and Big-Data-Design Workshop **	4	6	PL: PP
3	PL:369310	Programming for Data Science **	4	6	PL: LA
3	PL:369320	Business- and CRM-Analytics **	4	6	PL: PP
3	PL:369230	BI- and Big-Data-Architectures **	4	6	PL: LA
4	PL:369410	Applied Statistics **	4	6	PL: LA
4	PL:369420	Web and Social Media Analytics **	4	6	PL: PP
4	PL:369430	Data-Mining-Process: Algorithms and Implementation **	4	6	PL: PP
5	PL:369510	Thesis Coaching */**	2	2	PL: RE
5	PL:369520	Masterarbeit	0	16	PL: MA

* Präsenzmodul

** Online-/Blended Learning Modul

Summe Studium	51	90	Anz. PL: 14; PV: 1
Summe 1. Semester	13	18	Anz. PL: 3; PV: 1
Summe 2. Semester	12	18	Anz. PL: 3; PV: 0
Summe 3. Semester	12	18	Anz. PL: 3; PV: 0
Summe 4. Semester	12	18	Anz. PL: 3; PV: 0
Summe 5. Semester	2	18	Anz. PL: 3; PV: 0

Teil C: Schlussbestimmungen

§ 35 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Der Teil A der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung tritt am 02.02.2018 in Kraft. Zugleich tritt der allgemeine Teil der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung außer Kraft.
- (2) Der Teil B der vorliegenden Studien und Prüfungsordnung gilt für alle nach der Veröffentlichung dieser Satzung neu eingeschriebenen Studierenden des ersten Fachsemesters. Für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in einem höheren Fachsemester befanden oder für ein höheres Fachsemester eingeschrieben wurden, können abweichende Regelungen gelten. Ausschlaggebend ist die Zuordnung des Studierenden zu einer Version der Studien- und Prüfungsordnung im Prüfungsverwaltungssystem (HIS-POS). Diese Zuordnung ist in der Leistungsübersicht ausgewiesen.
- (3) Übergangsregelungen hinsichtlich der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule der Medien bestehen nicht.

**Satzung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
an der Hochschule der Medien (Anrechnungssatzung)
vom 02.02.2018**

Aufgrund von § 32 Abs. 4 Ziffer 7 § 35 Abs. des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 hat der Senat der Hochschule der Medien am 02.02.2018 zur Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen Studiengänge der Hochschule der Medien und der Studien- und Prüfungsordnung für die weiterführenden Studiengänge der Hochschule der Medien die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätzliche Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen	2
§ 2 Besonderheiten bei Anrechnungen von im Ausland erbrachten Leistungen	3
§ 3 Anrechnung von Studienzeiten	3
§ 4 Anerkennungen von Vor- und Zwischenprüfungen in Bachelorstudiengängen	4
§ 5 Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten	4
§ 6 Antragsverfahren, Frist und Mitwirkungsobliegenheit des Antragstellers	4
§ 7 Notenbildung	5
§ 8 Zuständigkeit und Bekanntgabe der Entscheidung	6
§ 9 Inkrafttreten	6

§ 1 Grundsätzliche Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Wesentlich ist der Unterschied, wenn durch fehlende oder nicht nachgewiesene Kompetenzen der erfolgreiche Abschluss des Studiums (bspw. durch fehlende Voraussetzung für den erfolgreichen Besuch eines Pflichtfachs) gefährdet ist oder obligatorische Kompetenzen entsprechend dem Studiengangprofil nicht nachgewiesen werden.

Die erworbenen Kompetenzen können auch durch ein Fachgespräch oder einen Test festgestellt werden.

In Fällen, in denen aufgrund wesentlicher Unterschiede kein Rechtsanspruch auf Anrechnung besteht, kann eine Anrechnung von der Erfüllung einer Auflage abhängig gemacht werden.

- (2) Anerkennungsfähig sind Leistungen,
- a. die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder, die im Falle des Studiengangwechsels in einem anderen Studiengang an der Hochschule der Medien erbracht worden sind,
 - b. die im Rahmen eines Kontaktstudiums im Sinne von § 31 Abs. 5 an einer Einrichtung nach lit. a erbracht wurden,
 - c. außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 3 sowie des § 4 auf ein Studium an der Hochschule der Medien (HdM) angerechnet.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus einem Kontaktstudium sowie für die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten außerhalb des Hochschulsystems müssen
- zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen vorliegen,
 - die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sein und
 - die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sein.
- (4) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.
- (5) In Bachelorstudiengängen ist eine Anrechnung des Praktischen Studienseesters gemäß den Regelungen in § 14 Studien- und Prüfungsordnung der grundständigen Studiengänge möglich.
- (6) Studienleistungen aus Bachelorstudiengängen können nur dann in Masterstudiengängen anerkannt werden, wenn die Leistungen nicht in die Gesamtqualifikation der Bachelorprüfung eingebracht wurden.

§ 2 Besonderheiten bei Anrechnungen von im Ausland erbrachten Leistungen

- (1) Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Anrechnungen können auch auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Gegenseitigkeits-abkommen der Hochschule der Medien mit ausländischen Hochschulen erfolgen, insbesondere wenn dadurch an der ausländischen Hochschule und an der Hochschule der Medien jeweils ein eigener Abschlussgrad erworben wird (Double Degree) oder ein gemeinsamer Abschluss vergeben wird (Joint Degree).
- (3) Während einer Beurlaubung an einer Hochschule im Ausland (Auslandssemester) erbrachte Leistungen (Auslandsleistungen) werden anerkannt, wenn dies im Rahmen eines Learning Agreement zwischen dem Studiendekan und dem oder der Studierenden vor Antritt des Auslandssemesters vereinbart wurde. Das Learning Agreement wird der Prüfungsakte des Studierenden beigelegt.

Werden vom Learning Agreement abweichende Leistungen im Auslandssemester erbracht, so besteht kein Anspruch auf Anerkennung der abweichend erbrachten Auslandsleistungen.

Eine summarische Anrechnung von Auslandsleistungen ist möglich. Dabei werden mehrere im Ausland erbrachte Leistungen in einer einzelnen Studienleistung zusammengefasst. Soll eine Leistung angerechnet werden, die zu einer Leistung aus dem Pflichtbereich vergleichbar ist, so ist eine explizite Anrechnung auf die in der Studien- und Prüfungsordnung hinterlegte Leistung des Pflichtbereichs vorzunehmen.

Eine inhaltliche Überschneidungsfreiheit der anzuerkennenden Prüfungsleistungen mit Prüfungsleistungen, die an der Hochschule der Medien erbracht wurden oder im weiteren Verlauf des Studiums erbracht werden, muss gewährleistet werden. Eine im Nachhinein festgestellte Überschneidung kann als Täuschungsversuch gewertet werden. Dies schließt auch den Verlust des Prüfungsanspruchs in schwerwiegenden Fällen ein.

§ 3 Anrechnung von Studienzeiten

Studienzeiten werden bei einer erneuten Einschreibung in den gleichen Studiengang auf die Fristen zur Erbringung der Leistungen des Grund- und Hauptstudiums bzw. der Studienhöchstdauer sowie des Eintritts in das Praktische Studiensemester ungeachtet des Leistungsstands angerechnet. Die Anrechnung erfolgt durch eine Einstufung in das Semester, das auf das zuletzt vollständig absolvierte Studiensemester folgt. Ein Semester wurde dann vollständig absolviert, wenn die Exmatrikulation nach dem im Terminplan der Hochschule veröffentlichten letzten Termin für den Rücktritt von angemeldeten Klausuren und mündlichen Prüfungen erfolgte.

§ 4 Anerkennungen von Vor- und Zwischenprüfungen in Bachelorstudiengängen

- (1) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.
- (2) Mit der Anerkennung der Vor- oder Zwischenprüfung finden die Fristen für die Erbringung der Leistungen des Grundstudiums keine Anwendungen. Sind nach Anerkennung der Vor- oder Zwischenprüfung einzelne Studienleistungen noch nicht erbracht, so sind diese bis zur Ausgabe der Bachelorarbeit zu erbringen.
- (3) Wurde die Vor- oder Zwischenprüfung durch die Hochschule der Medien anerkannt, so wird von der Hochschule der Medien kein Zwischenzeugnis ausgestellt.

§ 5 Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.
- (2) Anrechenbar sind in der Regel nur Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine Prüfung vor einer Bildungseinrichtung im Sinn des § 70 LHG oder einer für Berufsbildung zuständigen Stelle im Sinn des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen wurden. Dies gilt auch im Hinblick auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen gemäß den Verordnungen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 6 Antragsverfahren, Frist und Mitwirkungsobliegenheit des Antragstellers

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, erfolgt auf Antrag. Der Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von 8 Wochen nach Aufnahme des Studiums an der Hochschule, oder, sofern die Studien- oder Prüfungsleistung während eines Auslandsstudienaufenthaltes erbracht worden ist, innerhalb von 8 Wochen nach Beginn des auf das Auslandssemester folgende Präsenzsemester, zu stellen. Das Verfahren muss am letzten Rücktrittstermin für die Prüfungsanmeldungen abgeschlossen sein.
- (2) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.
- (3) Bei einem Studiengangwechsel innerhalb der Hochschule werden erbrachte Prüfungsleistungen sowie Prüfungs Fehlversuche, die in dem abgebenden und dem aufnehmenden Studiengang erbracht werden müssen, nach Anhörung von Amts wegen angerechnet, sofern es sich um identische oder äquivalente Prüfungsleistungen handelt. Als identisch gelten Prüfungsleistungen mit gleicher Modul-/Lehrveranstaltungsnummer (Modul-/LV-Nummer) gemäß Besonderem Teil der Studien- und Prüfungsordnung. Als äquivalent gelten solche Prüfungsleistungen, für die die Äquivalenz durch die Studiengangleitung im Benehmen mit den betroffenen Prüfungsausschüssen festgestellt wurde. In davon nicht erfassten Fällen können Studiengangwechsler die Feststellung der Äquivalenz im regulären Anerkennungsverfahren beantragen.

§ 7 Notenbildung

- (1) Werden von in- oder ausländischen Hochschulen abweichende Notengebungssysteme eingesetzt, so erfolgt eine Umrechnung.
- (2) Bei numerischen Notensystemen erfolgt die Umrechnung anzuerkennender Noten nach der modifizierten bayerischen Formel zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen:

$$x = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

- x = gesuchte Note
- N_{\max} = beste erreichbare Note im ausländischen Notensystem
- N_{\min} = schlechteste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem
- N_d = in das deutsche Notensystem zu transformierende Note

Das Ergebnis wird unter Berücksichtigung einer Dezimalen zur nächstliegenden Note des Notensystems der Hochschule der Medien (vgl. §19 Studien- und Prüfungsordnung der grundständigen Studiengänge bzw. § 19 Studien- und Prüfungsordnung der weiterführenden Studiengänge) gerundet. Falls das Ergebnis genau zwischen zwei Noten liegt, wird zur besseren Note gerundet.

- (3) Für die Umrechnung von ECTS-Grades wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:
 - 1,0 = A = „excellent“
 - 1,7 = B = „very good“
 - 2,3 = C = „good“
 - 3,0 = D = „satisfactory“
 - 3,7 = E = „sufficient“
 - 4,7 = F = „fail“
- (4) Für die Umrechnung können auch länder- und hochschulspezifische Umrechnungstabellen herangezogen werden, die von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) veröffentlicht oder vom Senat der Hochschule der Medien beschlossen wurden.
- (5) Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird eine Prüfungsleistung als „bestanden“ aufgenommen und fließt mit der Note 4,0 in die Studienleistung bzw. in die weitere Notenberechnung ein.

§ 8 Zuständigkeit und Bekanntgabe der Entscheidung

- (1) Bei Bachelorstudiengängen entscheidet über die Anrechnung aus dem Hochschulbereich von bis zu 60 ECTS-Punkten der Prüfungsausschuss der Fakultät im Anschluss an die Zulassung zum Studium auf Vorschlag des Studiendekans des Studiengangs. Bei Anrechnung von mehr als 60 ECTS-Punkten erfolgt zusätzlich eine Prüfung durch den Zentralen Prüfungsausschuss. Bei Masterstudiengängen gilt eine analoge Regelung mit einer Grenze von 30 ECTS-Punkten.

Bei der Anrechnung von Leistungen, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden und bei der Anrechnung der Vor- und Zwischenprüfung gemäß § 3 erfolgt stets eine Prüfung durch den Zentralen Prüfungsausschuss.

- (2) Die Anrechnung wird durch Bekanntmachung gemäß § 29 Studien- und Prüfungsordnung der grundständigen Studiengänge bzw. § 28 Studien- und Prüfungsordnung der weiterführenden Studiengänge wirksam. Angerechnete Studienleistungen werden in Zeugnissen mit dem Zusatz „angerechnet“ gekennzeichnet.
- (3) Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Vorschriften dieser Satzung treten mit dem Aushang in Kraft. Dies gilt auch für spätere Änderungen, insbesondere die Aufnahme von Anlagen. Mit dem Aushang kann eine Veröffentlichung im Internet sowie durch Ausdrücke erfolgen.

Stuttgart, den 02.02.2018



Prof. Dr. Alexander W. Roos
Rektor der Hochschule der Medien

Ausgehängt am:

Abgenommen am: